

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Ministerium der Finanzen. Bericht der Zehntschuldentilgungskasse, die Prüfung der 1845r Zehntschuldentilgungskasserechnung durch den ständischen Ausschuß betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 27. December 1846.

Bericht der Zehntschuldentilgungskasse vom 16. d. M.,
Nr. 7265, die Prüfung der 1845r Zehntschuldentilgungs-
kasserechnung durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Beschluß.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Höchstpreislichen Staatsministerium unterthänigst vorzutragen:

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 18. v. M., Nr. 2,170 ist uns der Bericht des ständischen Ausschusses über die 1845r Zehntschuldentilgungskasserechnung zum Vortrage mitgeteilt worden.

Wir legen ihn samt seinen Beilagen im Anschlusse ehrerbietigst wieder vor, indem wir Nachstehendes gemeinsamt bemerken:

1) Nur zwei Stellen in diesem Berichte erfordern Erläuterung. Beide sind im Bericht unter A. Einnahme 3. „Activzinsen“ enthalten.

2) An der einen Stelle wird unter Erwähnung der Thatsache, daß den Zehntpflichtigen zu Hasselbach am 11. März 1845 ausnahmsweise zu dem bis Ende November 1839 bestandenen Zinsfuße von $3\frac{3}{4}$ pCt. ein Darlehen von 2,890 fl. gegeben wurde, der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Fall nicht mehr eintreten möge, indem dadurch der Bestimmung des §. 79 des Zehntablösungsgesetzes entgegen die Zehntschuldentilgungskasse in die Lage komme, von einem solchen Darlehen weniger Zinsen zu erheben, als sie selbst für die entsprechende Summe an den Domanalgrundstock bezahlt.

Hiermit hat es folgende Bewandtniß:

Der Zins aus den Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betrug $3\frac{3}{4}$ pCt., bis wir ihn durch unsere Verordnung vom 30. November 1839 (Regierungsblatt S. 268) auf $4\frac{1}{4}$ pCt. erhöhten. Von diesem Zeitpunkte an stand er bisher fortwährend auf $4\frac{1}{4}$ pCt. Jedoch war zu Gunsten der Zehntpflichtigen, welche die durch den §. 13 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt S. 231) bezeichnete Vorlage an die Kasse bereits bewirkt hatten, die Ausnahme bestimmt, daß sie die verlangten Darlehen noch zu dem Zinsfuße von $3\frac{3}{4}$ pCt. erhalten sollen. Die Zehntpflichtigen zu Hasselbach befanden sich in diesem Falle und man mußte ihnen deshalb das Darlehen von 2,890 fl. noch zu $3\frac{3}{4}$ pCt. Zins geben, wiewohl sie es erst am 11. März 1845 in Empfang nahmen. Auffallender Weise hat sich der Vollzug dieses Darlehens ungemein lang verzögert. Da die Zehntschuldentilgungskasse dem Grundstock von allen zu $3\frac{3}{4}$ pCt. ausgeliehenen Kapitalien ohne Unterschied nur $3\frac{1}{2}$ pCt. Zins gibt, so erwächst ihr indessen

aus dem Umstande, daß ihr die Zehntpflichtigen zu Hasselbach jenes Darlehen nur zu $3\frac{1}{4}$ pCt. verzinzen, kein Nachtheil, und sie ist nicht in der Lage, daß sie mehr Zins davon geben muß, als sie empfängt.

3) Die andere zu erläuternde Stelle in dem Berichte des ständischen Ausschusses betrifft die Behandlung der Zinsrückstände. Der ständische Ausschuss findet es nämlich nicht ganz in der Ordnung, daß der Zins, dessen Berücksichtigung bis zur Verfallzeit nicht erfolgt, in Kapital umgewandelt und der Verzugszins von diesem Rückstande dann nach demselben Fuße berechnet wird, zu welchem das ursprüngliche Kapital ausgeliehen worden ist.

Diese Ausstellung beruht eines Theils auf der Meinung, daß die Betreibung der Zinsrückstände aufhöre, sobald sie in Kapital umgewandelt sind, andern Theils auf der Ansicht, daß der landrechtliche Verzugszins von 5 pCt. von dem Rückstande gefordert werden könne.

Beides ist nicht der Fall.

Die im Rückstande bleibenden Zinsen werden nach Vorschrift des §. 34 der Verordnung vom 27. Mai 1836 beigetrieben, wiewohl sie in Kapital umgewandelt sind. Diese Umwandlung ist nur eine Rechnungsform, welche aus dem durch den §. 32 der Verordnung vorgeschriebenen Abrechnungsverfahren mit den Zehntpflichtigen hervorgegangen ist. Im Jahr 1845 sind 6,887 fl. 30 fr. Zins in Kapital umgewandelt worden. Wenn der Ausschuss diese Summe als die der Zinsrückstände am Jahreschluß angibt, so liegt ein Versehen zum Grunde. Die 1845r Rechnung zeigt eine Gesamtrückstandssumme von 7,866 fl. 34 fr. oder nach Abzug der hierunter begriffenen, in der That aber nicht hierher gehörigen Beträge von Heidelberg und Dinglingen mit 3,144 fl. 5 fr. nur eine solche von 4,722 fl. 29 fr. Diese Rückstandssumme besteht aus acht Kapitalraten im Betrage von 3,528 fl. 20 fr. und aus sechs Zinsraten im Betrage von 1,194 fl. 9 fr. und alle diese Kapital- und Zinsraten waren erst am 1. December 1845 verfallen. Also nicht 6,887 fl. 30 fr., sondern nur 1,194 fl. 9 fr. betrug der Zinsrückstand am Schlusse des Jahres 1845, ein Rückstand überdies, welcher am 1. Dezember 1845 fällig geworden war und nach der Betreibungsvorschrift erst im folgenden Jahre eingeklagt werden durfte.

Die Verzinsung der Zinsrückstände nach dem für das ursprüngliche Kapital bedungenen Zinsfuße ist Bedingung des Darlehensvertrages, in welchem (s. das Formular im Regierungsblatt von 1836, S. 247) die Darlehensnehmer sich verbindlich machen, sich bei Berechnung der Verzugszinsen nach §. 32 der Verordnung vom 27. Mai 1836, welcher das gleiche Zinsmaß für die Verzinsung der Zinsrückstände und des Kapitals vorschreibt, behandeln zu lassen. Ueberdies wäre der Vortheil der Zehntschuldenentilgungskasse aus der Anrechnung eines Verzugszinses von 5 pCt. bei der geringfügigkeit und meist kurzen Dauer der Zinsrückstände so unerheblich, daß er die Mühe kaum lohnen würde, welche die Berechnung verschiedener Zinsen von einem Darlehen verursachte.

Diese Erläuterungen werden genügen, um das bemängelte Verfahren der Zehntschuldenentilgungskasse als geordnet und vollkommen sachgemäß zu erkennen.

4) Am Schlusse seines Berichts sagt der ständische Ausschuss, daß er der Zehntschuldenentilgungskasse, abgesehen von der zu Ziffer 3 der Einnahme gemachten Bemerkung, welche nur einen anscheinend im Interesse des Instituts begründeten und überdies nur fragweise geäußerten Wunsch enthalte, wiederholt die vollste Anerkennung an den Tag zu legen, sich verpflichtet finde.

5) Wir können hiernach zu dem unterthänigsten Antrage übergehen, daß Ewère Königliche Hoheit uns allergnädigst ermächtigen wollen, den Bericht des ständischen Ausschusses nebst diesem Vortrage am nächsten Landtage zur Kenntniß der Stände zu bringen.

Regenauer.

